

Satzung der Jagdgenossenschaft Lauffen a.N.

Aufgrund § 6 Abs. 2 Landesjagdgesetz (LJagdG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 01. Juni 1996 (GBl. 1996 S. 369 ff) und § 1 der Verordnung des Ministeriums ländlicher Raum zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (LJagdDVO) vom 05. September 1996 (GBl. 1996 S 601 ff) hat die Versammlung der Jagdgenossenschaft am 04.11.1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name und Sitz

Die Jagdgenossenschaft führt den Namen „Jagdgenossenschaft Lauffen a.N.“ und hat ihren Sitz in Lauffen a.N.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der im gemeinschaftlichen Jagdbezirk Lauffen a.N. gelegenen Grundstücke.
2. Die Mitgliedschaft zur Jagdgenossenschaft endet mit dem Verlust des Grundstückseigentums.
3. Eigentümer von Grundstücksflächen, auf denen die Jagd ruht oder aus sonstigen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.

§ 3 Aufgaben

Die Jagdgenossenschaft hat die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu verwalten, zu nutzen, auf einen der Biotopkapazität des Jagdreviers angepassten Abschussplan hinzuwirken und für den Ersatz des den Jagdgenossen etwa entstehenden Wildschadens zu sorgen.

§ 4 Organe

Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. Die Versammlung der Jagdgenossen (§5)
2. der Gemeindevorstand (§ 9) als Verwalter der Jagdgenossenschaft.

§ 5 Jagdgenossenschaftsversammlung

1. Die Versammlung der Jagdgenossen wird vom Gemeindevorstand einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens 1/10 der Jagdgenossen, die mindestens 1/10 der Grundfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks vertreten, verlangt.
2. Die Versammlung der Jagdgenossen ist durch den Gemeindevorstand einzuberufen, wenn Entscheidungen im Rahmen des § 8 getroffen werden müssen.
3. Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossen ist vom Gemeindevorstand mindestens 2 Wochen zuvor ortsüblich bekannt zu geben.
4. Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist nichtöffentlich.

§ 6 Stimmrecht und Beschlussfassung der Jagdgenossen

1. Die Abstimmung erfolgt offen. Jeder Jagdgenosse hat 1 Stimme.
2. Miteigentümer oder Gesamthandeigentümer können ihr Stimmrecht als Jagdgenosse nur einheitlich ausüben; die nicht einheitlich abgegebene Stimme wird nicht gezählt.
3. Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen sowohl der Mehrheit der **anwesenden** und vertretenen Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der **Beschlussfassung** vertretenen Grundfläche.
4. Jeder Jagdgenosse kann sein Stimmrecht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausüben.

§ 7 Sitzungsniederschrift

1. Über die Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den wesentlichen Gang der Verhandlung, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis, nach Stimmen und Grundflächen, enthält. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter, der vom Gemeindevorstand bestimmt wird, und, falls ein Schriftführer bestellt ist, auch von diesem zu unterzeichnen.
2. Zuständig für die Bestellung eines Schriftführers ist ebenfalls der Gemeindevorstand.

§ 8 Aufgaben der Versammlung der Jagdgenossen

Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere über:

- a) die Verwaltung der Jagdgenossenschaft (Übertragung auf den Gemeindevorstand oder Wahl eines Jagdvorstands);
- b) Art der Nutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks;
- c) Abrundung, Zusammenlegung oder Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks;
- d) Die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung;
- e) Änderungen der Satzung.

§ 9 Gemeindevorstand

1. Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft wurde nach § 6 Abs. 5 LJagdG für unbestimmte Zeit auf den Gemeindevorstand übertragen. Gemeindevorstand ist der Gemeinderat der Stadt Lauffen a.N. Der Gemeindevorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Gemeindevorstand kann den Bürgermeister und Dritte mit der Erledigung der Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich beauftragen.

§ 10 Aufgaben des Gemeindevorstands

1. Der Gemeindevorstand hat die Interessen der Jagdgenossenschaft im Rahmen des § 3 wahrzunehmen. Er ist an die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen gebunden, soweit sich diese im Rahmen der Gesetze halten.

2. Der Gemeindevorstand ist befugt, in eigener Zuständigkeit dringende Angelegenheiten zu erledigen und unaufschiebbare Geschäfte zu vollziehen.
3. Der Gemeindevorstand hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen.
 - a) Einberufung und Leitung der Versammlung der Jagdgenossen,
 - b) Durchführung der Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen,
 - c) Führung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens,
 - d) Führung des Schriftwechsels und Beurkundung von Beschlüssen,
 - e) Vornahme der Bekanntmachungen bzw. ortsüblichen Bekanntgaben,
 - f) Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
 - g) Entscheidung über das Einvernehmen zum Abschussplan.

§ 11 Verzeichnis der Jagdgenossen (Jagdkataster)

1. Der Gemeindevorstand hat ein Verzeichnis aller Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen), unter Angabe der jeweiligen Grundflächenanteile am gemeinschaftlichen Jagdbezirk (Jagdkataster), zu erstellen.
2. Das Verzeichnis ist jeweils mindestens vor der Einberufung einer neuen Jagdgenossenschaftsversammlung fortzuschreiben.

§ 12 Verfahren bei der Jagdverpachtung

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird durch freihändige Vergabe, Verlängerung laufender Pachtverträge, verpachtet.

§ 13 Abschussplanung

Der Gemeindevorstand legt den von den Jagdausübungsberechtigten für das kommende Jagdjahr (§ 17), bei Rehwild für die kommenden 3 Jagdjahre, aufgestellten Abschussplan auf die Dauer von 1 Woche zur kostenlosen Einsichtnahme für Mitglieder der Jagdgenossenschaft aus. Er wird beim Bürgermeisteramt Lauffen a.N. ausgelegt und kann dort während der Sprechzeiten eingesehen werden. Ort und Dauer der Auslegung werden mindestens 1 Woche vorher ortsüblich bekannt gegeben. Die Jagdgenossen können gegen den Abschussplan innerhalb der Auslegungsfrist Einwendungen erheben. Der Gemeindevorstand wird die Einwendungen einschließlich eventueller Änderungsvorschläge im Abschussplan vermerken.

§ 14 Anteil an Nutzungen und Lasten

Die Höhe der Beteiligung der Jagdgenossen an den Nutzungen und Aufwendungen der Jagdgenossenschaft richtet sich nach dem Verhältnis ihrer jagdlich nutzbaren Grundstücke zur gesamten Jagdnutzfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks.

§ 15 Verwendung des Reinertrags

1. Die Versammlung der Jagdgenossen hat beschlossen, dass der Reinertrag aus der Jagdnutzung der Gemeindeverwaltung zweckgebunden für die Verwaltung der Jagdgenossenschaft und für den Feldwegeausbau zur Verfügung gestellt wird.
2. Jeder Jagdgenosse, der diesem Beschluss nicht zugestimmt hat, kann die Auszahlung seines Anteils am Reinertrag verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn

- er nicht binnen 1 Monats nach der Bekanntgabe der Beschlussfassung schriftlich oder mündlich zu Protokoll beim Gemeindevorstand geltend gemacht wird.
3. Für die Bearbeitung eines form- und fristgerecht gestellten Antrags nach Nr. 2 wird eine Gebühr in Höhe von 15 EUR pro Auszahlungsantrag erhoben und mit dem Anteil am Reinertrag verrechnet. Für die Erhebung der Gebühr gelten die Vorschriften der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Lauffen a.N. entsprechend. Die Zurückweisung nicht form- und fristgerecht gestellter Anträge erfolgt gebührenfrei.
 4. Entfällt auf einen Jagdgenossen ein geringerer Reinertrag als 15 EUR, so wird die Auszahlung erst fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs mindestens 15 EUR erreicht hat; unberührt hiervon bleiben die Fälle, in denen der Jagdgenosse aus der Jagdgenossenschaft ausscheidet.

§ 16 Haushaltskassen- und Rechnungswesen

1. Ein besonderer Haushaltsplan für die Jagdgenossenschaft wird nicht aufgestellt.
2. Die Einnahmen und Ausgaben der Jagdgenossenschaft sind, voneinander getrennt (Bruttoprinzip), unter Angabe von Tag (Datum) und Grund der Zahlung sowie des Zahlungspflichtigen bzw. Empfangsberechtigten in einem Kassenbuch zu führen. Für jedes Wirtschaftsjahr (§ 17) ist ein neues Kassenbuch anzulegen. Die Kassenbücher sind jeweils am Ende des Wirtschaftsjahrs mit der Ausweisung des Reinertrags abzuschließen und auf die Dauer von 1 Woche zur kostenlosen Einsichtnahme für Mitglieder der Jagdgenossenschaft auszulegen.

§ 17 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr (Jagdjahr) läuft vom 01. April bis 31. März.

§ 18 Bekanntmachungen

1. Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossenschaft (§ 5) und die Auslegung des Abschlussplans (§ 13) sowie die Auslegung des Kassenbuchs (§ 16) werden im Amtsblatt der Stadt Lauffen a.N. bekannt gegeben.
2. Im Übrigen werden die öffentlichen Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft ebenfalls im Amtsblatt der Stadt Lauffen a.N. veröffentlicht.

Lauffen a.N., den 11. Dezember 1997

gez. Kübler
Bürgermeister